



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem

Aufgrund der dringenden Bitte des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein und der Kommunalen Landesverbände an die Landesregierung, eine landesgesetzliche Ermächtigung für Gemeindeverordnungen zum Schutz vor Immissionen unterhalb der Gefahrenschwelle zu schaffen, wurde vom Landtag das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) verabschiedet, das am 31. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Die kommunale Ermächtigungsgrundlage des LImSchG wurde auf drei Jahre befristet, um den tatsächlichen Regelungsbedarf in Schleswig-Holstein zu ermitteln.

B. Lösung

Entsprechend der Bitte der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein soll die beschränkte Geltungsdauer aufgehoben und das LImSchG insgesamt entfristet werden, so dass den aus Sicht der Kommunen dringlich erforderlichen Verordnungen eine dauerhafte Rechtsgrundlage zur Verfügung steht. Die Bestimmungen der §§ 3 und 5 LImSchG haben sich bewährt und sollten unbefristet weiter gelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Für das Land und die Kommunen entstehen durch das Gesetz zur Änderung des LImSchG keine finanziellen Verpflichtungen.

2. Verwaltungsaufwand

Dem Land entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Bei den Kommunen, die bereits eine Verordnung auf Grundlage des LImSchG erlassen haben, wird der Verwaltungsaufwand vermieden, der durch die Rückabwicklung der Verordnungen entstehen würde.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Auswirkungen auf den Tourismus in Schleswig-Holstein sind positiv einzustufen, da in tourismusgeprägten Gemeinden ein befürchteter immissionsbedingter Rückgang der Übernachtungszahlen durch die Beibehaltung des Ortsrechts vermieden werden kann.

E. Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Gesetz zur Änderung des
Landes-Immissionsschutzgesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

§ 6 Abs. 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Begründung

A. Allgemeine Begründung

In den tourismusgeprägten Gemeinden bestehen Lärmkonflikte mit primärem Verhaltensbezug unterschiedlichster Art (z.B. Baulärm in Kurorten, Abendveranstaltungen, Open-Air-Events). Der Tourismus stellt für diese Gemeinden einen Hauptwirtschaftsfaktor dar. Des Weiteren bestehen örtliche Probleme durch die Zunahme von Brauchtumsfeuern, die z.T. aufgrund ihrer Häufung zu erheblichen Belästigungen über den Luftpfad führen.

Bei den in Rede stehenden Lärm- und Luftbelastungen sind die Vorschriften des Immissionsschutzrechts des Bundes nur in einem sehr begrenzten Maße heranziehbar, da Ursache der Störung nicht im Anlagenbetrieb, sondern im menschlichen Verhalten begründet ist. Für sog. verhaltensbezogenen Lärm ist der Landesgesetzgeber zuständig.

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem Inkrafttreten des Landes-Immissionsschutzgesetzes am 31. Januar 2009 hat das Land Schleswig-Holstein seine Kompetenz wahrgenommen, spezifisch landesrechtliche Ergänzungen und Konkretisierungen zum weitgehend bundesrechtlich ausgestalteten Immissionsschutzrecht zu ermöglichen. In diesem Bereich und insbesondere für den Bereich des sog. verhaltensbezogenen Immissionsschutzes wurden eigene landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, die es den Kommunen in Schleswig-Holstein ermöglichen, örtliche Immissionskonflikte individuell und optional durch kommunale Verordnungen präventiv zu vermeiden.

Um den tatsächlichen Regelungsbedarf in Schleswig-Holstein zu erproben, wurde die Geltungsdauer der kommunalen Ermächtigungsgrundlage zunächst probenhalber auf drei Jahre begrenzt. Nach § 6 Abs. 2 LImSchG würden daher automatisch die Ermächtigung zum Erlass ortsrechtlicher Vorschriften durch Verordnung (§ 3) sowie die entsprechende Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten (§ 5) zum 1. Februar 2012 außer Kraft treten. Bereits ergangene gemeindliche Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen oder sonstigen Emissionen würden zu diesem Zeitpunkt ihre Rechtsgrundlage und damit auch ihre Geltung verlieren.

Um den Bedarf für eine dauerhafte Geltung insbesondere der genannten gemeindlichen Ermächtigung zu ermitteln, hat das MLUR gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und dem Tourismusverband SH eine Evaluation zum Landes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt. In diesem Zusammenhang haben der Gemeindetag Schleswig-Holstein und der Städtetag Schleswig-Holstein in ihren Bereichen Umfragen durchgeführt.

Aufgrund des Umfrageergebnisses sind die Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 an das MLUR herangetreten mit der Bitte, für eine Entfristung des LImSchG rechtzeitig Sorge zu tragen, so dass den dringlich erforderlichen Verordnungen der Gemeinden eine dauerhafte Rechtsgrundlage zur Verfügung steht. Die Umfragen durch den Gemeindetag und den Städtetag in ihren jeweiligen Bereichen kamen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Befristung des LImSchG aufgehoben werden sollte.

Der § 3 LImSchG bietet eine Verordnungsermächtigung, um gerade in den Sommermonaten zur Hauptsaison Ruhezeiten festlegen zu können und damit einem berechtigten Bedürfnis nach Ruhezeiten Geltung zu verschaffen. Darüber hinaus können Regelungen zum Betrieb von akustischen Vergrämungsanlagen sowie zum Entfachen von offenen Feuern – abzielend insbesondere auf die Brauchtumsfeuer – getroffen werden. Auf diese Weise können mögliche Konflikte bereits im Vorfeld geregelt werden und zu einer spürbaren Entlastung der Verwaltungen beitragen. Es wurden seit dem Erlass des LImSchG bereits zahlreiche Verordnungen erlassen, die mit Wegfall der Ermächtigungsgrundlage im LImSchG ihre Geltung wieder verlieren würden. Außerdem wird zurzeit in vielen weiteren Gemeinden an dem Erlass einer Verordnung gearbeitet.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Befristung der Verordnungsermächtigung für die Kommunen im LImSchG aufgehoben.

B. Einzelbegründung

§ 6 Absatz 2 wird gestrichen. In dieser Norm war die Ermächtigung zum Erlass ortsrechtlicher Vorschriften auf 3 Jahre befristet worden. Nach der Streichung gilt die Ermächtigung unbefristet. Mehrere Gemeinden haben für Ihre Gebiete Verordnungen erlassen, in denen Regelungen zum verhaltensbezogenen Lärmschutz getroffen wurden. Durch den Wegfall der Befristung können diese Regelungen fortbestehen. Zudem wird weiteren Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, verhaltensbezogene Regelungen zum Immissionsschutz - abgestimmt auf ihre konkreten örtlichen Belange - zu erlassen.